

---

**ANHANG ZUM PROSPEKT vom 15. JUNI 2023 mit ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN FÜR  
ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH**

**Datiert: 01 October 2025**

---

**Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Angaben für in der Republik Österreich ansässige Anleger. Dieser Anhang ist Bestandteil von und ist in Zusammenhang mit dem Prospekt der Xtrackers (IE) plc (die "Gesellschaft") vom 15. Juni 2023 und des ersten Nachtrags zum Prospekt vom 1. Dezember 2023 („der Nachtrag“).**

Die Gesellschaft hat der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ihre Absicht angezeigt, Anteile an bestimmten Teilfonds gemäß § 33 Investmentfondsgesetz 1993 ("**InvFG 1993**"; nunmehr § 140 Investmentfondsgesetz 2011 ("**InvFG 2011**")) in Österreich öffentlich zu vertreiben.

DWS Investment GmbH, Mainzer Landstrasse 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland ("**DWS Investment GmbH**"), hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle, bzw. die Funktion der Einrichtung gemäß § 139 Abs. 8 InvFG 2011 in Österreich für die in Österreich zum öffentlichen Vertrieb berechtigten Teilfonds inne.

Anträge auf Umtausch oder Rücknahme der Anteile können bei der DWS Investment GmbH eingereicht werden.

Der Prospekt samt Nachträgen, der Nachtrag, die Kundeninformationsdokumente (KID), die aktuellen Fondsbestimmungen, Kopien der Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos in Papierform und deutscher Sprache erhältlich, per E-Mail an [Xtrackers@dws.com](mailto:Xtrackers@dws.com) sowie auf der Internetseite [www.Xtrackers.com](http://www.Xtrackers.com) abrufbar.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie bestimmte Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite [www.Xtrackers.com](http://www.Xtrackers.com) veröffentlicht. Sofern nach irischem Recht als dem Recht dem Herkunftsmitgliedstaates von Xtrackers (IE) plc eine Veröffentlichung in einer Zeitung oder mehreren Zeitungen erforderlich ist, wird in Österreich wie folgt veröffentlicht: Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung "Die Presse" und, sofern die Veröffentlichung in einer weiteren Zeitung vorgeschrieben ist, auch in der "Wiener Zeitung".

Beteiligungen an folgenden Teilfonds der Gesellschaft werden in Österreich öffentlich vertrieben:

1. Xtrackers MSCI Nordic UCITS ETF
2. Xtrackers MSCI North America High Dividend Yield UCITS ETF
3. Xtrackers MSCI AC World Screened UCITS ETF

4. Xtrackers MSCI World UCITS ETF
5. Xtrackers MSCI USA UCITS ETF
6. Xtrackers S&P 500 Equal Weight UCITS ETF
7. Xtrackers MSCI World Financials UCITS ETF
8. Xtrackers MSCI World Energy UCITS ETF
9. Xtrackers MSCI World Consumer Staples UCITS ETF
10. Xtrackers MSCI World Consumer Discretionary UCITS ETF
11. Xtrackers MSCI World Health Care UCITS ETF
12. Xtrackers MSCI World Communication Services UCITS ETF
13. Xtrackers MSCI World Materials UCITS ETF
14. Xtrackers MSCI World Information Technology UCITS ETF
15. Xtrackers MSCI World Industrials UCITS ETF
16. Xtrackers MSCI World Utilities UCITS ETF
17. Xtrackers Russell 2000 UCITS ETF
18. Xtrackers S&P 500 UCITS ETF
19. Xtrackers MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF
20. Xtrackers MSCI World Momentum UCITS ETF
21. Xtrackers MSCI World Value UCITS ETF
22. Xtrackers MSCI World Quality UCITS ETF
23. Xtrackers MSCI Emerging Markets UCITS ETF
24. Xtrackers USD Corporate Bond UCITS ETF
25. Xtrackers ESG USD Emerging Markets Bond Quality Weighted UCITS ETF
26. Xtrackers iBoxx EUR Corporate Bond Yield Plus UCITS ETF
27. Xtrackers MSCI USA Minimum Volatility UCITS ETF
28. Xtrackers MSCI EMU Screened UCITS ETF
29. Xtrackers MSCI World Screened UCITS ETF
30. Xtrackers USD High Yield Corporate Bond UCITS ETF
31. Xtrackers USD Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF
32. Xtrackers MSCI Japan ESG UCITS ETF
33. Xtrackers MSCI USA ESG UCITS ETF
34. Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF
35. Xtrackers MSCI Emerging Markets ESG UCITS ETF
36. Xtrackers MSCI Europe ESG UCITS ETF
37. Xtrackers Future Mobility UCITS ETF
38. Xtrackers Artificial Intelligence & Big Data UCITS ETF
39. Xtrackers USD Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF
40. Xtrackers MSCI EMU ESG UCITS ETF
41. Xtrackers Nasdaq 100 UCITS ETF
42. Xtrackers Developed Green Real Estate ESG UCITS ETF
43. Xtrackers USD Corporate Green Bond UCITS ETF

44. Xtrackers EUR Corporate Green Bond UCITS ETF
45. Xtrackers Stoxx European Market Leaders UCITS ETF
46. Xtrackers MSCI USA Screened UCITS ETF
47. Xtrackers MSCI Japan Screened UCITS ETF
48. Xtrackers MSCI Emerging Markets ex China UCITS ETF
49. Xtrackers World Net Zero Pathway Paris Aligned UCITS ETF
50. Xtrackers EMU Net Zero Pathway Paris Aligned UCITS ETF
51. Xtrackers EUR High Yield Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF
52. Xtrackers USD High Yield Corporate Bond Screened UCITS ETF
53. Xtrackers MSCI Innovation UCITS ETF
54. Xtrackers MSCI Next Generation Internet Innovation UCITS ETF
55. Xtrackers MSCI Fintech Innovation UCITS ETF
56. Xtrackers MSCI Genomic Healthcare Innovation UCITS ETF
57. Xtrackers India Government Bond UCITS ETF
58. Xtrackers Europe Net Zero Pathway Paris Aligned UCITS ETF
59. Xtrackers Japan Net Zero Pathway Paris Aligned UCITS ETF
60. Xtrackers USA Net Zero Pathway Paris Aligned UCITS ETF
61. Xtrackers Emerging Markets Net Zero Pathway Paris Aligned UCITS ETF
62. Xtrackers S&P 500 Scored & Screened UCITS ETF
63. Xtrackers S&P 500 Equal Weight Scored & Screened UCITS ETF
64. Xtrackers MSCI Global SDG 9 Industry, Innovation & Infrastructure UCITS ETF
65. Xtrackers MSCI Global SDG 11 Sustainable Cities UCITS ETF
66. Xtrackers MSCI Global Circular Economy UCITS ETF
67. Xtrackers MSCI Global SDG 3 Good Health UCITS ETF
68. Xtrackers MSCI Global Clean Water & Sanitation UCITS ETF
69. Xtrackers MSCI Global SDG 7 Affordable and Clean Energy UCITS ETF
70. Xtrackers MSCI Global SDGs UCITS ETF
71. Xtrackers MSCI EMU Climate Transition UCITS ETF
72. Xtrackers MSCI Europe Climate Transition UCITS ETF
73. Xtrackers MSCI Japan Climate Transition UCITS ETF
74. Xtrackers MSCI USA Climate Transition UCITS ETF
75. Xtrackers MSCI World Climate Transition UCITS ETF
76. Xtrackers MSCI Emerging Markets Climate Transition UCITS ETF
77. Xtrackers Nordic Net Zero Pathway Paris Aligned UCITS ETF
78. Xtrackers MSCI USA Communication Services UCITS ETF
79. Xtrackers MSCI World Quality ESG UCITS ETF
80. Xtrackers MSCI World Minimum Volatility ESG UCITS ETF
81. Xtrackers MSCI World Value ESG UCITS ETF
82. Xtrackers MSCI World Momentum ESG UCITS ETF
83. Xtrackers MSCI World High Dividend Yield ESG UCITS ETF

84. Xtrackers MSCI USA High Dividend Yield ESG UCITS ETF
85. Xtrackers MSCI Europe High Dividend Yield ESG UCITS ETF
86. Xtrackers MSCI EMU High Dividend Yield ESG UCITS ETF
87. Xtrackers Europe Biodiversity Focus SRI UCITS ETF
88. Xtrackers World Biodiversity Focus SRI UCITS ETF
89. Xtrackers USA Biodiversity Focus SRI UCITS ETF
90. Xtrackers MSCI Global Social Fairness Contributors UCITS ETF
91. Xtrackers MSCI World ex USA UCITS ETF
92. Xtrackers J.P. Morgan ESG USD EM Bond Short Duration UCITS ETF
93. Xtrackers DJE US Equity Research UCITS ETF
94. Xtrackers Global Infrastructure ESG UCITS ETF
95. Xtrackers US Equity Enhanced Active UCITS ETF
96. Xtrackers Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF
97. Xtrackers World Equity Enhanced Active UCITS ETF
98. Xtrackers S&P 500 Equal Weight Swap UCITS ETF
99. Xtrackers S&P 500 Swap II UCITS ETF
100. Xtrackers Nasdaq 100 Swap UCITS ETF
101. Xtrackers MSCI World Small Cap ESG UCITS ETF
102. Xtrackers MSCI World Small Cap UCITS ETF
103. Xtrackers MSCI Europe Small Cap ESG UCITS ETF

# BESTEuerung

*(Steuerinformationen aktualisiert, Stand 23. November 2023)*

Diese allgemeinen Hinweise zur Besteuerung enthalten eine kurze Zusammenfassung betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Kapitalanlagefonds in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie soll keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt die Zusammenfassung nur auf natürliche Personen Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen und Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds über eine inländische auszahlende bzw. depotführende Stelle im Privatvermögen halten. Die Darstellung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko trägt jedenfalls der Anleger.

## 1. Definition eines ausländischen Kapitalanlagefonds

Gemäß § 188 Abs 1 InvFG 2011 gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds:

- OGAW, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
- AIF im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes ("AIFMG"), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist;
- subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
  - die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 14 % (ab 2024: 13 %) beträgt; oder
  - der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung.

Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien gemäß § 42 Immobilien-Investmentfondsgesetz sowie AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG sind ausgenommen, was aber annahmegemäß hier nicht relevant ist.

## 2. Einkommensbesteuerung

### 2.1 Allgemein

Ein ausländischer Kapitalanlagefonds gilt für steuerliche Zwecke als transparentes Gebilde, sodass auf dessen Ebene keine Besteuerung erfolgt. Dessen Einkünfte werden vielmehr direkt dem Anleger zugerechnet, bei dem sie der Einkommensteuer unterworfen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen – das sind Personen, die einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt, beides wie in § 26 Bundesabgabenordnung definiert, in Österreich haben -, die Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Privatvermögen halten, unterliegen mit ausgeschütteten Erträgen des ausländischen Kapitalanlagefonds (Punkt 2.2), mit ausschüttungsgleichen Erträgen des ausländischen Kapitalanlagefonds (Punkt 2.3) und mit realisierten Wertsteigerungen aus dem Verkauf der Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds (Punkt 2.4) der Einkommensteuerpflicht.

Im Fall von sogenannten "schwarzen" Kapitalanlagefonds (Nichtmeldefonds), deren ausgeschüttete Erträge, ausschüttungsgleiche Erträge und andere steuerrelevante Daten nicht zeitgerecht von einem steuerlichen Vertreter an die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft gemeldet werden, können negative steuerliche Konsequenzen eintreten (Punkt 2.5).

### 2.2 Ausgeschüttete Erträge

Gemäß § 186 Abs 1 InvFG 2011 ist der Anleger steuerpflichtig mit ausgeschütteten Erträgen aus Einkünften aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**") abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen auf Fondsebene. Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen;
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten; und
- Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27 Abs 4a EStG.

Resultiert aus den Einkünften aus Kapitalvermögen nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen auf Fondsebene ein Verlust, ist dieser mit Einkünften aus Kapitalvermögen (primär mit Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen aus (i) Vermögenswerten, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital darstellen, und aus (ii) Kryptowährungen, sowie mit Einkünften aus Derivaten) des ausländischen Kapitalanlagefonds in den Folgejahren auszugleichen.

Gemäß § 93 Abs 1 EStG kommt es bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle zum Abzug von Kapitalertragsteuer ("**KES**t") zum besonderen Einkommensteuersatz von 27,5 % auf die ausgeschütteten Erträge aus Einkünften aus Kapitalvermögen. Der Abzug von KES t hat Endbesteuerungswirkung; das bedeutet, dass über den Abzug von KES t hinaus keine Einkommensteuerpflicht besteht. In diesem Fall muss der Anleger die ausgeschütteten Erträge aus dem ausländischen Kapitalanlagefonds nicht in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen. Auf Antrag werden sämtliche einem besonderen Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum progressiven Einkommensteuersatz veranlagt (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG).

Demgegenüber ist der Anleger mit Ausschüttungen der Fondssubstanz (im Sinne von Fondsvermögen) nicht steuerpflichtig. § 186 Abs 6 InvFG 2011 sieht eine Ausschüttungsreihenfolge vor, sodass für steuerliche Zwecke primär die laufenden und in den Vorjahren erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen, sekundär allenfalls vorliegende laufende und in den Vorjahren erzielte andere Einkünfte iSd EStG und erst danach Fondssubstanz als ausgeschüttet gelten.

Spezielle Regelungen gelten im Zusammenhang mit ausgeschütteten Erträgen aus Einkünften, die keine Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen.

### **2.3 Ausschüttungsgleiche Erträge**

Wenn keine tatsächlichen Ausschüttungen erfolgen oder wenn nicht sämtliche Erträge des ausländischen Kapitalanlagefonds ausgeschüttet werden, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der für die ertragsteuerliche Behandlung relevanten Daten durch die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft auf Grund einer fristgerechten Meldung als ausgeschüttet (vgl § 186 Abs 2 Z 1 InvFG 2011).

Ausschüttungsgleiche Erträge aus Einkünften aus Kapitalvermögen entsprechen der Summe der (nach Abzug der dafür auf Ebene des ausländischen Kapitalanlagefonds angefallenen Kosten) (i) nicht ausgeschütteten Erträge aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, (ii) nicht ausgeschütteten laufenden Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs 2 EStG und (iii) 60 % des positiven Saldos der nicht ausgeschütteten Erträge (a) aus realisierten Wertsteigerungen aus Vermögenswerten, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital darstellen, gemäß § 27 Abs 3 EStG (b) aus realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs 3 EStG (c) aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG. Nicht ausgeschüttete Erträge aus Einkünften gemäß § 27 Abs 3, § 27b Abs 3 und § 27 Abs 4 EStG werden somit privilegiert besteuert.

Ausschüttungsgleiche Erträge aus Einkünften aus Kapitalvermögen unterliegen dem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5 % in Form des KES t-Abzugs. Auf Antrag werden sämtliche einem besonderen Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum progressiven Einkommensteuersatz veranlagt (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Werden ausschüttungsgleiche Erträge zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschüttet, unterliegen sie nicht der Einkommensteuer.

Spezielle Regelungen gelten wiederum im Zusammenhang mit ausschüttungsgleichen Erträgen von Einkünften, die keine Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen.

## 2.4 Veräußerung von Anteilen

Gemäß § 186 Abs 3 InvFG 2011 führt die Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Kapitalanlagefonds (dazu zählt auch die Rückgabe von Anteilen durch den Anleger an den ausländischen Kapitalanlagefonds) zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG. Diese unterliegen dem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5 % in Form des KEST-Abzugs. Auf Antrag werden sämtliche einem besonderen Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum progressiven Einkommensteuersatz veranlagt (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG).

Die Bemessungsgrundlage entspricht dem Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten der Anteile (Anschaffungsnebenkosten wie beispielsweise Registrierungskosten bleiben außer Betracht). Ein Abzug der im Zusammenhang mit dem Verkauf anfallenden Kosten ist nicht möglich (demgegenüber sind auf Ebene des ausländischen Kapitalanlagefonds zusätzliche Anschaffungs- und Veräußerungskosten beachtlich). Um Doppelbesteuerung oder doppelte Nichtbesteuerung zu vermeiden, werden die Anschaffungskosten (i) um bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und (ii) um steuerfreie Ausschüttungen (wie beispielsweise nachträgliche Ausschüttungen nicht ausgeschütteter Gewinne) und Ausschüttungen, die keine Einkünfte im Sinne des EStG sind (wie beispielsweise Substanzausschüttungen) reduziert.

Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Kapitalanlagefonds können ausschließlich mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die einem besonderen Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, ausgeglichen werden (dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption). Ein Verlustausgleich ist nicht möglich mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen nicht verbrieften Geldforderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichzahlungen und Leihgebühren) oder mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind (vgl § 27 Abs 8 EStG).

## 2.5 "Schwarze" Kapitalanlagefonds

Neben den oben beschriebenen sogenannten "weißen" Kapitalanlagefonds (Meldefonds) gibt es noch die sogenannten "schwarzen" Kapitalanlagefonds (Nichtmeldefonds). Als "schwarze" Kapitalanlagefonds gelten ausländische Kapitalanlagefonds, bei denen die ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge und die zur Ermittlung der Höhe der KEST sowie der Anpassung der Anschaffungskosten gemäß § 186 Abs 3 InvFG 2011 erforderlichen steuerlichen Daten nicht zeitgerecht durch einen steuerlichen Vertreter (das ist ein inländischer Wirtschaftstreuhänder oder eine Person, die vergleichbare fachliche Qualifikationen nachweist) bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft gemeldet wurden. Daraus resultieren die folgenden negativen steuerlichen Konsequenzen (vgl § 186 Abs 2 Z 3 InvFG 2011):

- Ausschüttungen des ausländischen Kapitalanlagefonds sind zur Gänze steuerpflichtig.
- Die ausschüttungsgleichen Erträge aus Einkünften aus Kapitalvermögen des ausländischen Kapitalanlagefonds sind in Höhe von 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines jeden Jahres zugeflossen.

Gemäß § 186 Abs 2 Z 3 und 4 InvFG 2011 kann der Anleger selbst den Nachweis der tatsächlichen Ausschüttungen und der tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge gegenüber dem Abzugsverpflichteten erbringen, der, je nachdem, die KEST zu erstatten oder nachzubelasten und/oder die Anschaffungskosten der Anteile am ausländischen Kapitalanlagefonds (im Hinblick auf eine spätere Veräußerung dieser Anteile) zu korrigieren hat.

### **3. Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung**

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen von Vermögenswerten an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz ("**StiftEG**"), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen ist dieser jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder den Ort der Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen zwischen bestimmten Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an einem ausländischen Kapitalanlagefonds gemäß § 27 Abs 6 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen.